A-Z zum Ehrenamt Seite: 24

Beschluss GesKGR 24.10.19

Formular: Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kirchengemeind "Auftraggeber")	e schließt	mit	(nachfolgend
O Herrn O Frau			
Name, Vorname			
geb. am			
wohnhaft in			
(nachfolgend "Ehren	amtliche/r") folgende Vere	inbarung über ehrenam	tliche Tätigkeit:
§ 1 Aufgaben			
Herr/Frauzu übernehmen.	ist bereit, ab_		die Tätigkeit als Ehrenamtliche/r
Mit der ehrenamtlich	en Tätigkeit sind im Beson	deren folgende Aufgabe	en verbunden:
O Chorleitung	O Reinigung	O Wäschedienst	
O Ferienbetreuung	O Hausmeisterdienst	O Austrägerdienst	
O Blumenschmuck	O Mesnerdienst	O Sonstige Tätigkeit	
			tigte anzusehen sind (z. B. amtliche Tätigkeit geschlossen.
Es werden Auszahlu	ngskonten geführt.		

§ 2 Zeitlicher Rahmen der Tätigkeit

Der genaue Zeitumfang und die zeitliche Lage der Einsätze als Ehrenamtliche/r werden jeweils nach gesonderter Absprache und nach Wunsch mit dem/der Ehrenamtlichen festgelegt. Feste Arbeitszeiten existieren nicht.

§ 3 Freiwilligkeit und Weisungsungebundenheit

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt freiwillig. Durch diese Tätigkeit wird weder ein Arbeitsverhältnis in arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht mit dem/der Ehrenamtlichen begründet.
- (2) Der/die Ehrenamtliche ist in der Ausübung seines/ihres Ehrenamtes gegenüber dem Auftraggeber nicht weisungsgebunden. Er handelt innerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit selbstständig und ist in die Organisation des Auftraggebers nicht fest eingebunden. Er/sie führt seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit selbstständig und frei durch.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen.
- (2) Der/die Ehrenamtliche erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Der/die Ehrenamtliche ist verpflichtet, eine entsprechende Erklärung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) nach dem in der Anlage befindlichen Muster auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Auftraggeber vorzulegen.
- (4) Ergeben sich Änderungen beim Ehrenamtlichen in seiner Haupt- oder Nebentätigkeit oder insbesondere auch in der ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. hinsichtlich eines weiteren (gleichartigen) ehrenamtlichen Einsatzes bei einem anderen Auftraggeber, bei welchem ebenfalls der Steuerfreibetrag erklärt wurde, so ist dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.

Die pauschale <i>i</i>	Abgeltung erfolgt durch Überweisung auf das	nachfolgende Konto:
Kontoinhaber:		
IBAN:		_
Kreditinstitut:		
BIC [.]		

Beschluss GesKGR 24.10.19

Seite: 25

§ 5 Pflichten des/der Ehrenamtlichen

Der/die Ehrenamtliche hat gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, § 72a SGB VIII sowie des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Ferner hat der/die Ehrenamtliche nach Maßgaben des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Selbstauskunftserklärung abzugeben sowie gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der/die Ehrenamtliche erhält für die Ausübung der Tätigkeit die erforderliche Unterstützung (z. B. Qualifizierung, Nutzung von Materialien, Unterstützung durch Personal, Zugang zu Räumlichkeiten etc.).

§ 7 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der/die Ehrenamtliche ist bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfall- und haftpflichtversichert.

§ 8 Beendigung und Kündigung des Ehrenamtsverhältnisses

- (1) Der Auftraggeber und der/die Ehrenamtliche können das Ehrenamtsverhältnis jederzeit durch Kündigung beenden. Die Kündigung durch den/die Ehrenamtliche/n soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Auftraggeber sich auf die Beendigung der Tätigkeit einstellen kann. Der Auftraggeber empfiehlt hierfür eine Frist von 4 Wochen. Das Recht zur sofortigen Beendigung der Tätigkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund für eine einseitige Kündigung durch den Auftraggeber liegt vor, wenn der/die Ehrenamtliche die in der Anlage zur Vereinbarung abzugebende Erklärung gemäß § 4 Abs. 2 nicht abgibt, darin unrichtige Angaben tätigt oder Änderungen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzeigt.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

Der/die Ehrenamtliche führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, von der/dem Ehrenamtlichen selbstständig bestimmt. Der/die Ehrenamtliche ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

Der/die Ehrenamtliche verpflichtet sich, über jegliche im Rahmen der Anbahnung dieser Vereinbarung und seiner Durchführung sowie anlässlich derselben bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Hierzu hat der Ehrenamtliche die Verpflichtungserklärung nach § 4 KDO zu unterzeichnen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangten Daten sind auch nach der Vereinbarungsbeendigung als vertraulich zu behandeln.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin unzulässig. Die Daten sind lediglich für den in der Vereinbarung vorgesehenen Zweck zu nutzen. Werden Daten nicht mehr benötigt, sind diese zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Vereinbarungsparteien stimmen des Weiteren darin überein, dass der/die Ehrenamtliche ihm zur Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordene personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verarbeiten wird. Jede zweckwidrige Verwendung der Daten stellt einen Verstoß dar. Der/die Ehrenamtliche verpflichtet sich insbesondere, das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) zu wahren sowie die weiteren Vorgaben aus dem KDG zu beachten. Der/die Ehrenamtliche verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie der Auftraggeberin obliegen. Der/die Ehrenamtliche bestätigt, dass ihm die einschlägigen

A-Z zum Ehrenamt Seite: 26

Beschluss GesKGR 24.10.19

datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz und der weiterhin geltenden bereichsspezifischen Vorschriften bekannt sind.

§ 10 Nachweis über die Tätigkeit

Auf Wunsch wird dem/der Ehrenamtlichen nach Beendigung der Tätigkeit ein Nachweis ausgestellt, der über Inhalt, Umfang sowie fachliches Profil der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit Auskunft gibt.

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber	
Ort. Datum	Unterschrift Ehrenamtliche/r	
= /	Unterschrift des Erziehungsberechtigten)	

Anlagen zur Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

- Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG im Lohnabzugsverfahren (Übungsleiterpauschale)
- Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG im Lohnabzugsverfahren (Ehrenamtspauschale)
- Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Verpflichtungserklärung gemäß § 4 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

Verteiler:

- O Ehrenamtliche
- O Kirchenpflege
- O Verwaltungszentrum